Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

**Band:** 59 (1997)

Heft: 9

**Artikel:** Personentransporte mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Autor: Stadelmann, Hans

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1081377

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Personentransporte mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen Hans Stadelmann, BUL, Schöftland

Für Personentransporte mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen gelten sehr einschränkende Gesetzesbestimmungen. Dies kommt nicht von ungefähr, wie tragische Unfälle in letzter Zeit zeigen. Wer sich an die Vorschriften hält, ist vor Schmerz und Schaden nicht gefeit, vermindert jedoch das Risiko, dass es soweit kommt. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft orientiert über die Vorschriften und Sicherheitsmassnahmen.

## Beförderung von Betriebsangehörigen

Der Gesetzestext beschreibt recht ausführlich, was zu beachten ist. Erwähnenswert ist, dass Betriebsangehörige landwirtschaftliche Motorfahrzeuge grundsätzlich als Transportmittel benutzen dürfen. Der sonntägliche Kirchgang, die Einkaufstour oder der Schulweg sind da nicht ausgenommen. Dies trifft aber keineswegs auf andere mitfahrende Kinder zu.

#### Fremde Leute auf dem Hof

Legalität ist dann gegeben, wenn fremde Mitfahrende als «Arbeitspersonal» deklariert werden können. Das trifft beispielsweise zu, wenn jemand auf's Feld mitfährt und dort bei der Arbeit mithilft oder sich damit anderweitig befasst. Auch Schulklassen, die auf dem Betrieb Anschauungsunterricht erhalten, oder Teilnehmer an Flurbegehungen können gegebenenfalls mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen transportiert werden.

Branchenfremde Personen sind das Mitfahren auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht gewohnt. Sichere Sitz- oder Stehplätze sollen angeboten werden. Gut geeignet sind Stehplätze auf Anhängern mit mindestens 1 m hohen Bordwänden. Ein sicherer Aufstieg gehört dazu. Selbstverständlich muss der Anhänger vorschriftsgemäss gebremst und beleuchtet werden können und der Traktor mit Rückspiegeln ausgerüstet sein.

Schwere, tief gebaute, breitspurige Anhänger haben eine gute Stabilität. Dies ist wichtig, wenn die Leute stehen und sich bewegen. (Der Schwerpunkt ist hoch und verlagert sich)

Personentransporte dürfen nur von geübten, verantwortungsbewussten Fahrern durchgeführt werden. Die Fahrgeschwindigkeit ist den besonderen Gegebenheiten anzupassen, und mit der Aufsichtspflicht sind allenfalls geeignete Personen zu beauftragen.

## Unentgeltliche Fahrten für gemeinnützige Zwecke

Insbesondere bei Papiersammlungen werden gerne landwirtschaftliche Fahrzeuge verwendet. Da unentgeltliche Fahrten zu gemeinnützigen Zwecken den landwirtschaftlichen Fahrten gleichgestellt sind, darf das «Arbeitspersonal» mitfahren.

Unter Gleichaltrigen werden Fahrer schnell einmal dazu verleitet, ihr Können unter Beweis zu stellen. Zudem muss beim Papiersammeln ständig auf- und abgestiegen werden. Die Ladung selbst ist meist unstabil. Gesamthaft entsteht ein recht gefahrenvolles Bild. Traktorhalter, die ihre Fahrzeuge für solche Zwecke zur Verfügung stellen, sollen sich der Gefahren bewusst sein und die Fahrer entsprechend instruieren.

## Umzüge

Umzüge gelten als nicht erlaubte Fahrten. Es ist also eine Sonderbewil-



Zwar eine vergnügliche Fahrt – statthaft ist sie sicher nicht. (Photo: Ueli Zweifel)

Verkehrsregelnverordnung

## Das Gesetz

- Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen dürfen auf öffentlichen Strassen nur landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden. Unentgeltliche Fahrten, die gemeinnützigen Zwecken dienen, sind landwirtschaftlichen Fahrten gleichgestellt.
- Auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern dürfen nur Arbeitspersonal und Familienangehörige des Betriebsleiters oder seiner Arbeitnehmer und nur für landwirtschaftliche Transporte mitgeführt werden.
- Auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, Anhängern und Tierfuhrwerken dürfen Mitfahrende nur auf eingerichteten Sitzoder Stehplätzen, auf der Ladebrücke oder auf der Ladung Platz nehmen, dagegen nicht auf der Deichsel, vorstehenden Brettern oder dergleichen.
- Sie müssen so sitzen, dass gefahrlos gekreuzt, überholt und an Hindernissen vorbeigefahren werden kann. Das Mitfahren auf der Plattform eines Zugfahrzeuges ist nur gestattet, wenn kein Anhänger mitgeführt wird.
- Kinder bis zum vollendeten 7. Altersjahr müssen von einem mehr als 14 Jahre alten Mitfahrenden beaufsichtigt werden oder auf sicherem Kindersitz mitfahren.

ligung vom kantonalen Strassenverkehrsamt erforderlich. Da in der Regel geübte, aufmerksame Fahrer am Werk sind, die langsam eine definierte, gesperrte Wegstrecke abfahren, halten sich die Gefahren in Grenzen.

#### Plauschfahrten

Personen, die nichts mit dem Landwirtschaftsbetrieb zu tun haben, dürfen nicht mit dessen landwirtschaftlichen Fahrzeugen transportiert werden. Trotzdem werden immer wieder solche Fahrten veranstaltet, zum Beispiel anlässlich der militärischen Aushebung, Entlassung oder bei Schulabschlüssen. Da bei solchen Anlässen die Emotionen hoch gehen können und oft auch Alkohol mitspielt, sind solche Fahrten sehr gefährlich.

### Haftung

Wenn Sie Fahrten machen, die nicht offensichtlich landwirtschaftliche Fahrten sind, empfehlen wir Ihnen, von Ihrer Versicherung die Deckung im Schadenfall schriftlich bestätigen zu lassen.

Für Fragen: Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, BUL, Schöftland.
Telefon 062 739 50 40



- Krananlagen
   Jauchewerfer
- Jauchewerter
   Schlauchhaspel
- Schlauchhaspe
   Jauchepumpen



## NEU Radial -Schaufelrührwerk

- ► 6 Modelle für jede Grubengrösse
- ➤ Rührschaufel aus Chromstahl
- Maschinenschonender Keilriemenantrieb
- Getriebe aus Eigenfabrikation
- NEU Zentralschmierung für kompl. Kugellagerung

Maschinenfabrik, 6102 Malters 041/497 11 58 041/497 33 52





JEHL.

## Warum ein GEHL. Häckselgebläse?

- Verschleissblech im Gebläsemantel
- körnerschonend (kein Verschlagen)
- unbegrenzte Leistung (200 Tonnen pro Stunde)
- verstopfungsfrei

## Die Stärksten in der Landwirtschaft



Wernli AG Landmaschinen 5112 Thalheim Tel. 056 443 17 73



## - der 13-Tönner für Anspruchsvolle!

Für jeden Betrieb das passende Fahrzeug.

Vertretung Ostschweiz: Tel. 052 317 31 85 E. Schär, 8475 Ossingen Natel 077 31 64 45

MADOLE

Adresse:

PLZ/Ort:

Walter Marolf AG

Nutzfahrzeug- und Maschinenbau, 2577 Finsterhennen Telefon 032 396 17 44/45, Telefax 032 396 27 12

Bitte senden Sie mir Unterlagen über:  □ Pneuwagen □ 1- u. 2-Achskipper □ Tandem-Kipper □ Vieh- und Pferdeanhänger □ PW-Anhänger
Name:
Vorname:

